



Stand: 6. Juni 2021  
Grundlage: 22. CoBeLVO  
Änderungen in blauer Schrift

## Hygienekonzept des TuS Altrip für den Außenbereich, die Sporthalle und am Kiosk

### 1. Sport auf Außenanlagen des TuS Altrip

Bei der Ausübung von Sport auf Außenanlagen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Die Sportausübung auf den Sportplätzen des TuS Altrip ist wie folgt zulässig:
  - A) **Freies Training** in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einem Trainer oder
  - B) **freies Training** in Gruppen bis **20 Personen** und einem Trainer.
2. Für alle Teilnehmer gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung** (§ 1 Abs. 8 Satz 1, 21. CoBeLVO). Die Übungsleiter führen hierzu eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer sowie die Erfassung von Datum und Zeit der Anwesenheit.
3. **Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten dürfen nur von 1 Person** betreten und genutzt werden.
4. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
5. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
6. Mit Abstand von mehr als 10 m zu den Sportplätzen im Freien sind bis zu 250 Zuschauer unter Einhaltung des **Abstandsgebot** (§ 1 Abs. 2 Satz 1, 21. CoBeLVO) gestattet.
7. Alle Nutzer sind durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.



## 2. Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

Bei der Ausübung von Hallensport sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Die Sportausübung auf der Sporthalle ist wie folgt zulässig:
  - A) **Freies Training** in Gruppen von bis zu **25 Kindern bis einschließlich 14 Jahren** und einem Trainer oder
  - B) **Kontaktfreies Training** in Gruppen bis **10 Personen mit Testpflicht** (nach §1 Abs.9, 22. CoBeLVO) und einem Trainer bei einer Inzidenz unter 50 und unter Einhaltung des **Abstandsgebots** (§ 1 Abs. 2 Satz 1, 22. CoBeLVO), wobei vollständig geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.
2. Für alle Teilnehmer gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung** (§ 1 Abs. 8 Satz 1, 22. CoBeLVO). Die Übungsleiter führen hierzu eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer sowie die Erfassung von Datum und Zeit der Anwesenheit.
3. **Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten dürfen nur von 1 Person** betreten und genutzt werden.
4. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
5. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
6. Zuschauer sind nicht erlaubt.
7. Alle Nutzer sind durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.



### 3. Hygienekonzept für den Aufenthalt im Außenbereich der Sportplätze analog zur Gastronomie im Außenbereich

Folgende Hygienemaßnahmen sind beim Aufenthalt auf den Außenanlagen des TuS Altrip zu beachten:

1. **Gäste sollen sich beim Betreten des Geländes die Hände waschen oder desinfizieren.**
2. **Es gilt das Abstandsegebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1), wonach ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.**
3. **Es sind maximal 100 Besucher im Außenbereich der Sportplätze zulässig.**
4. **Es gilt die Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht besteht nicht am Sitzplatz.**
5. Für alle Besucher gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung** (§ 1 Abs. 8 Satz 1, 22. CoBeLVO). Die Kontakterfassung erfolgt über die **LUCA APP** oder eine Teilnehmerliste nach Vorgaben des Datenschutz mit Namen, Vornamen, Anschrift, Telefon sowie die Erfassung von Datum und Zeit der Anwesenheit.
6. Die Bewirtung erfolgt an der Verkaufstheke unter Einhaltung des Abstandsgebots. Speisen und Getränken dürfen von der Theke nur abholt werden. Der Verzehr ist ausschließlich auf dem festen Sitzplatz erlaubt.
7. Pro Tisch dürfen höchstens **fünf Personen aus verschiedenen Hausständen** sitzen, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
8. **Toiletten dürfen nur einzeln** betreten und genutzt werden.
9. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
10. Alle Besucher sind durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.